

Auf Wiedersehen in Sachseln!

Merkblatt für die Abmeldung von ausländischen Staatsangehörigen

Abmeldung bei der Wohngemeinde:

Sie verlassen unsere Gemeinde? Wir wünschen Ihnen für die Zukunft am neuen Wohnort alles Gute. Damit wir Sie aus unserem Einwohnerregister austragen können, müssen Sie sich bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton innerhalb von 14 Tagen persönlich bei der Einwohnerkontrolle abmelden. Bei einem Wegzug ins Ausland müssen Sie sich spätestens 14 Tage vor der Ausreise bei der Einwohnerkontrolle abmelden.

Erforderliche Unterlagen:

Wir bitten Sie, für die Abmeldung folgende Unterlagen vollständig mitzubringen:

- Meldung über Wegzug (erhältlich auf www.sachseln.ch oder bei der Einwohnerkontrolle)
- Reisepass oder Identitätskarte (für alle Familienmitglieder)
- Original Ausländerausweis (für alle Familienmitglieder)

Definitiver Wegzug ins Ausland:

Sie beabsichtigen Ihren Wohnsitz ins Ausland zu verlegen? Setzen Sie sich frühzeitig mit der Einwohnerkontrolle in Verbindung und informieren Sie sich über das Vorgehen. Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung informieren zudem rechtzeitig die Steuerverwaltung Obwalden über den bevorstehenden Wegzug.

→ Steuerverwaltung Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen, Tel. 041 666 62 94

Verfall der Aufenthalts- / Niederlassungsbewilligung:

Die Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung erlischt gemäss Art. 61 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) durch Abmeldung ins Ausland oder wenn sich der Ausländer länger als sechs Monate im Ausland aufhält. Es verfallen sämtliche Ansprüche auf eine Aufenthaltsregelung in der Schweiz.

Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung:

Die Niederlassungsbewilligung kann in begründeten Fällen während max. vier Jahren aufrechterhalten werden. Dazu ist vor der Ausreise bzw. innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Ausreise ein schriftlich begründetes Gesuch beim Amt für Migration einzureichen. Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung ist, dass der Ausländer oder die Ausländerin tatsächlich die Absicht hat, innerhalb der angesetzten Frist wieder in die Schweiz zurückzukehren. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das Amt für Arbeit, Abteilung Migration, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen, Tel. 041 666 66 70.